

## **Gemeinsamer Bericht und Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung über die Public Governance bei der BahnhöfenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH (BEG) vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018**

### **Einleitung**

Über die Corporate Governance bei der BEG berichtet die Geschäftsführung - zugleich auch für die Gesellschafterversammlung - gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Die BEG ist ein gemeinsames Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bahn AG. Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung beschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, einen eigenen für Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Beteiligungen des Landes gültigen Public Corporate Governance Kodex zu entwickeln, der mit Wirkung vom 19. März 2013 von der Landesregierung beschlossen wurde.

Beide Kodici enthalten wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Der Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BEG öffentlich zugänglich gemacht ([www.beg.nrw.de](http://www.beg.nrw.de)).

### **Allgemeines:**

Mit Umlaufbeschluss Nr. 16 vom 24.10./18.11.2014 wurde für die BEG beschlossen:

- a) Die Gesellschafter beschließen, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 01.07.2014 einzuführen.
- b) Die Geschäftsführung wird beauftragt, zur jeweiligen Gesellschafterversammlung, in der der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss vorgelegt wird, den Corporate Governance Bericht entsprechend Ziff. 5.2. PCGK NRW zu erstellen und entsprechend dieser Regelung zu veröffentlichen. Dieser Bericht kann bei unverändertem Sachverhalt gleichlautende Texte enthalten.
- c) Die Geschäftsführung wird beauftragt, den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 auch mit der Prüfung des Corporate Governance Berichtes zu beauftragen.

Gute Corporate Governance ist für die BEG ein zentraler Anspruch, insbesondere die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse.

#### Die Kennzeichen guter Corporate Governance

- angemessener Umgang mit Risiken
- funktionsfähige Unternehmensleitung
- Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- Wahren der Interessen verschiedener Gruppen und
- zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung

sind bereits in den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, die Zielvereinbarungen, das Betriebshandbuch der BEG und in die Organisationsanweisungen eingeflossen.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Im Interesse einer bestmöglichen Unternehmensleitung legen wir großen Wert darauf, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in einem kontinuierlichen Dialog miteinander stehen und zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll und effizient zusammenarbeiten. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft einschließlich der Risikolage. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung in regelmäßigen Quartalsterminen, im Portfolioausschuss und durch regelmäßige Protokolle der Geschäftsführungssitzungen dem Fach- und Beteiligungsbereich der Deutschen Bahn AG sowie den Referaten im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Die BEG hat am 23.12.2002 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) für Geschäftsführung und Mitglieder der Gesellschafterversammlung abgeschlossen. Die Versicherung sieht weder für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung noch der Geschäftsführung einen Selbstbehalt vor.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen. Der Bericht habe auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen zu enthalten. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

#### **Geschäftsführung**

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 18. März 2002 besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, wobei jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin stellt.

Als Geschäftsführer sind Herr Thomas Martin Lennertz (Vertreter des Landes) und Herr Volker Nicolaus (Vertreter der Bahn) bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, den gesellschaftsvertraglichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Geschäftsordnung, Arbeitsvertrag).

Sie sind an das Unternehmensinteresse gebunden und dem langfristigen Unternehmenserfolg verpflichtet. Die Geschäftsführung führt das Unternehmen gemeinschaftlich, eine weitere Führungsebene besteht nicht. Nach Ziffer 3.5.8 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein Westfalen dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Die seit 1997 bestehende Tätigkeit als Rechtsanwalt übt Herr Volker Nicolaus auf Basis des § 2 des Anstellungsvertrages auch bei der BEG weiter aus.

Die Gesellschafter haben der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung gegeben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist. In einem Geschäftsverteilungsplan sind die individuellen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung festgelegt.

### **Überwachungsorgan**

Die Gesellschafterversammlung der BEG wird entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern Deutsche Bahn AG und Land NRW entsandt. Sie besteht aus folgenden vier Personen.

Staatssekretär Dr. Jan Heinisch (Vorsitzender), Torsten Thiele (stellvertretender Vorsitzender), Karin Paulsmeyer und Dr. Petra Johnen. Der Gesellschafterversammlung gehören zu 50 % Menschen weiblichen Geschlechts an.

Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht gem. § 10 die Geschäftsführung bei der Leitung der BEG. In Belangen von grundlegender Bedeutung, die in § 10 Ziff. 2 normiert sind, wird die Zustimmung eingeholt. Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung koordiniert die Arbeit in der Gesellschafterversammlung und leitet deren Sitzungen.

Die Gesellschafter haben der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung gegeben. Beide Gesellschafter verfügen über das gleiche Stimmrecht innerhalb der Gesellschafterversammlung. Aufgrund der gleichrangigen Besetzung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter und die interdisziplinären Besetzung ist gewährleistet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft, die der Gesellschafterversammlung gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

## **Transparenz**

Im Sinne des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz), das mit Wirkung vom 31.12.2009 in Kraft getreten ist, werden im Anhang zum Jahresabschluss die erforderlichen individualisierten Angaben und Informationen zu den Einkünften der Geschäftsführer ausgewiesen. Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung der BEG waren im Jahr 2018 unentgeltlich tätig.

## **Risikomanagement**

Gute Unternehmensführung beinhaltet auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Chancen und Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstehen. Für Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung ist deshalb die frühzeitige Identifizierung und Begrenzung von geschäftlichen Risiken von hoher Bedeutung. Es ist Aufgabe der Geschäftsführung, ein angemessenes, der Besonderheit des Modells der BEG entsprechendes Risikomanagement und dessen Überwachung im Unternehmen sicherzustellen. Der Gesellschafterversammlung wird hierzu im Rahmen der laufenden Berichterstattung berichtet.

## **Abschlussprüfung**

Die Rechnungslegung und der Abschluss der BEG erfolgen nach den Grundsätzen des deutschen Handelsgesetzbuch (HGB).

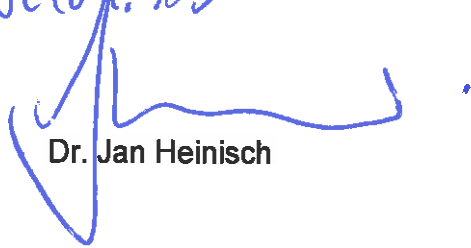
Die Gesellschafterversammlung der BEG hat mit Beschluss vom 27.11.2018 mit Zustimmung des Landesrechnungshofes NRW die FBS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Essen als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 ausgewählt.

Im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages vereinbart die Geschäftsführung mit dem Abschlussprüfer, dass die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Des Weiteren soll der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben der Gesellschafterversammlung wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

Außerdem hat der Abschlussprüfer die Gesellschafterversammlung zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung abgegebenen Entsprechenserklärung nach Textziffer 5.2 des Public Governance Kodex des Landes NRW nicht vereinbar sind.

Für die Gesellschafterversammlung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH

02.04.19



Dr. Jan Heinisch

Für die Geschäftsführung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH



Thomas Lennertz



Volker Nicolaus

## **Entsprechenserklärung**

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH erklären nach Textziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichtem Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19.03.2013 im Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen, die auch schon im Bericht erläutert wurden, entsprochen wurde.

### **Ziffer 3.6.2, Ziffer 4.8.2 (D & O Versicherung)**

Nach Ziffer 3.6.2 des Public Governance Kodex des Landes soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer GmbH vereinbart werden. Ziffer 4.8.2 des Kodex sieht vor, dass auch ein angemessener Selbstbehalt für die Mitglieder des Überwachungsorgans im Rahmen der Versicherung gegen Risiken aus seiner Tätigkeit im Überwachungsorgan vereinbart werden soll.

Die D&O-Versicherung der BEG beinhaltet keinen Selbstbehalt für Mitglieder der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung.

Die DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH hat dazu auf Nachfrage erklärt, dass eine Prämienreduzierung bzw. -erhöhung der D&O-Unternehmenspolice bei Abschluss einer Selbstbehalts-Versicherung nicht erfolgt. Vielmehr führe dies faktisch zu einer Erhöhung der Versicherungssumme. Aus Prämiensicht hat die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung keine Auswirkung. Dementsprechend wurde davon abgesehen, einen Selbstbehalt bei unveränderter Versicherungsprämie aufzunehmen.

### **Ziffer 3.1.3 (Zusammensetzung der Geschäftsleitung)**

Nach Ziffer 3.1.3 des Public Governance Kodex des Landes soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Bei der Einführung des Public Governance Kodexes des Landes gab es bei der BEG bestehende Geschäftsführerverträge.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der BEG erklären ferner, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW auch künftig entsprochen wird.

Dr. Jan Heinisch



Thomas Lennertz



Volker Nicolaus

02.04.2019